



**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 24. Mai 2024**

**zum TV Entgelt-Ärzt:innen/JKB  
vom 02. November 2009**

**Gültig ab: 01. Januar 2024**



Zwischen

der Stiftung Jüdisches Krankenhaus Berlin (Stiftung bürgerlichen Rechts)

und

dem Marburger Bund  
Landesverband Berlin/Brandenburg  
- vertreten durch den Vorstand

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Wiederinkraftsetzen des gekündigten TV Entgelt-Ärzte/JKB**

Der zum 31. Dezember 2023 gekündigte TV Entgelt-Ärzte/JKB vom 02. November 2009 (zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. März 2022) wird zum 01. Januar 2024 wieder in Kraft gesetzt.

## **§ 2 Änderung des TV Entgelt-Ärzte/JKB**

Der TV Entgelt-Ärzte/JKB wird wie folgt geändert:

### **1. § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 (Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst)**

Mit Wirkung zum 01. Juli 2024 werden in § 9 Absatz 2 die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Ab der 10. Rufbereitschaft im Kalendermonat erhalten Ärzt:innen zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt nach Satz 1 einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. bezogen auf das vorgenannte Rufbereitschaftsentgelt. Dieser Zuschlag erhöht sich ab der 12. Rufbereitschaft im Kalendermonat sowie ab jeder zweiten weiteren Rufbereitschaft um jeweils um weitere 5 v.H.“

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3:

Maßgeblich bei der Zuordnung eines Rufbereitschaftsdienstes zu einem Kalendermonat ist immer der Wochentag des Kalendermonats, an dem die Rufbereitschaft beginnt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 4 und 5. Die nachfolgenden Sätze werden entsprechend neu nummeriert.

## **2. § 9 Absatz 3a (Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst)**

Mit Wirkung zum 01. Juli 2024 wird in § 9 folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„Ab dem 6. angeordneten Bereitschaftsdienst im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. auf das Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 3 Satz 1.

### Protokollerklärung zu § 9 Absatz 3a:

Maßgeblich bei der Zuordnung eines Bereitschaftsdienstes zu einem Kalendermonat ist immer der Wochentag des Kalendermonats, an dem der Bereitschaftsdienst beginnt.“

## **3. § 9a (Einsatzzuschläge für kurzfristige Dienstübernahme)**

Mit Wirkung zum 01. Juli 2024 wird folgender § 9a neu eingefügt:

(1) „<sup>1</sup>Die Lage der Dienste der Ärzt:innen wird in einem Dienstplan geregelt. <sup>2</sup>Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/ eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. <sup>3</sup>Die Mitbestimmung nach Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Muss der Dienstplan nach Absatz 1 Satz 1 in Bezug auf Rufbereitschaftsdienste oder Bereitschaftsdienste auf arbeitgeberseitige Veranlassung geändert werden und liegen zwischen dieser Dienstplanänderung und dem Antritt des Rufbereitschaftsdienstes oder des Bereitschaftsdienstes weniger als 72 Stunden, so erhält die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt einen Zuschlag für die kurzfristige Rufbereitschaftsdienstübernahme oder Bereitschaftsdienstübernahme in Höhe von 100,00 Euro brutto. <sup>2</sup>Bei weniger als 48 Stunden erhält die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt einen Zuschlag von 150,00 Euro brutto.

(3) <sup>1</sup>Muss der Dienstplan nach Absatz 1 Satz 1 in Bezug auf Dienste am Wochenende auf arbeitgeberseitige Veranlassung geändert werden und liegen zwischen dieser Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden, so erhält die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt einen Zuschlag für die kurzfristige Dienstübernahme in Höhe von 100,00 Euro brutto. <sup>2</sup>Bei weniger als 48 Stunden erhält die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt einen Zuschlag von 150,00 Euro brutto.



Protokollerklärungen zu § 9a:

(1) Wochenende im Sinne des § 9a meint die Zeitspanne von Samstag 0:00 Uhr bis Sonntag 23:59 Uhr.

(2) Dienste am Wochenende bedeuten jegliche Regelarbeit außer Rufbereitschaftsdienste und Bereitschaftsdienste, die bereits nach § 9 Abs. 2 vergütet werden.

(3) Ein Zuschlag entsteht nicht, wenn der Arbeitgeber auf Wunsch einer Ärztin/eines Arztes den Dienstplan ändert. Dies gilt ebenfalls für einen individuellen Diensttausch, sofern der Tausch auf Wunsch der betroffenen Ärzt:innen erfolgt."

**4. § 13 (Laufzeit)**

In § 13 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2023“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

**5. Anlage A 1 zu § 2 (Entgelttabelle)**

Die bisherige Anlage A 1 zu § 2 wird wie folgt ersetzt:

- mit Wirkung vom 01. April 2024 durch die Fassung im Anhang 1,
- mit Wirkung zum 01. Oktober 2024 durch die Fassung im Anhang 2,
- mit Wirkung zum 01. Juli 2025 durch die Fassung im Anhang 3.

**§ 3  
Ausschlussklausel**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 24. Mai 2024 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 23. November 2024 in Textform beantragen.

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 24. Mai 2024 aufgrund Kündigung ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Abweichend hiervon treten § 2 Nummer 1 bis 3 zum 01. Juli 2024 in Kraft.



Berlin, den 24. Mai 2024

---

Stiftung Jüdisches Krankenhaus Berlin  
Stiftung bürgerlichen Rechts

---

Marburger Bund  
Landesverband Berlin-Brandenburg



**Anhang 1: Anlage A 1 zu § 2**

Tabelle TV- Entgelt- Ärzt:innen / JKB gültig ab 01. April 2024 (monatlich in Euro / 38,5-Stunden-Woche)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	9.210,65 €					
III	7.828,39 €	8.293,45 €	8.492,39 €			
II	6.284,69 €	6.851,80 €	7.272,93 €	7.510,63 €	7.766,36 €	7.918,80 €
I	4.761,62 €	5.031,61 €	5.231,86 €	5.574,18 €	5.981,09 €	6.136,12 €

**Anhang 2: Anlage A 1 zu § 2**

Tabelle TV- Entgelt- Ärzt:innen / JKB gültig ab 01. Oktober 2024 (monatlich in Euro / 38,5-Stunden-Woche)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	9.440,92 €					
III	8.024,10 €	8.500,79 €	8.704,70 €			
II	6.441,81 €	7.023,10 €	7.454,75 €	7.698,40 €	7.960,52 €	8.116,77 €
I	4.880,66 €	5.157,40 €	5.362,66 €	5.713,53 €	6.130,62 €	6.289,52 €

**Anhang 3: Anlage A 1 zu § 2**

Tabelle TV- Entgelt- Ärzt:innen / JKB gültig ab 01. Juli 2025 (monatlich in Euro / 38,5-Stunden-Woche)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	9.865,76 €					
III	8.385,18 €	8.883,33 €	9.096,41 €			
II	6.731,69 €	7.339,14 €	7.790,21 €	8.044,83 €	8.318,74 €	8.482,02 €
I	5.100,29 €	5.389,48 €	5.603,98 €	5.970,64 €	6.406,50 €	6.572,55 €